

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 69 (1972)

Heft: 1

Artikel: Die Schweiz und die Menschenrechte

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839267>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweiz und die Menschenrechte

Begründung der Motion Eggenberger im Nationalrat

Unmittelbar vor dem Wechsel in den Ständerat, wo er künftig seinen Heimatkanton St. Gallen vertreten wird, begründete Nationalrat Mathias Eggenberger seine Motion betreffend den Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Nach dem eindrucksvollen staatsmännischen Votum Eggenbergers wurde die Motion ohne Gegenstimme erheblich erklärt.

Über den Inhalt, Sinn und Ziel der Europäischen Sozialcharta äußert sich in interessanter und wegleitender Weise unser verehrter Mitarbeiter Dr. Walter Rickenbach im zweitfolgenden Artikel, den wir unsern Lesern zum eingehenden Studium warm empfehlen möchten. Mw

Durch die jetzt zur Behandlung kommende Motion möchte ich dem Bundesrat den Auftrag erteilen, die Europäische Menschenrechtskonvention zu unterzeichnen und sie den eidgenössischen Räten zur Ratifikation vorzulegen.

Damit behellige ich den Nationalrat zum dritten Male mit dem gleichen Gegenstand. Erstmals geschah es, als ich den Bundesrat im Auftrag aller Fraktionspräsidenten eingeladen habe, dem Parlament einen Bericht über die rechtlichen Voraussetzungen eines Beitritts der Schweiz zur Menschenrechtskonvention zu erstatten.

Diesen Bericht des Bundesrates vom 9. Dezember 1968 hatte ich im Nationalrat als Kommissionspräsident zu vertreten. Sie werden sich daran erinnern, daß die Regierung am Ende ihrer ausführlichen Darlegung aller mit einem Beitritt der Schweiz sich stellenden Probleme folgendes erklärte: «Wir beabsichtigen, die Unterzeichnung vorzunehmen, wenn Sie die Schlußfolgerungen dieses Berichtes genehmigen; wir würden Ihnen danach eine Botschaft betreffend die Genehmigung der Konvention vorlegen.»

Der Schlußantrag des Bundesrates lautete: «Es sei von seinem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.»

Darf ich weiter daran erinnern, daß der Nationalrat dem bundesrätlichen Antrag mit 88 gegen 80 Stimmen beipflichtete, daß aber der Ständerat eine zustimmende Mehrheit nicht aufbrachte.

Es war jedermann klar, daß ein Beitritt der Schweiz nur unter verschiedenen Vorbehalten möglich gewesen wäre. Es waren im wesentlichen fünf Punkte, in denen die schweizerische Rechtsordnung mit den Grundsätzen der Menschenrechtskonvention nicht übereinstimmte:

1. Die kantonalen Gesetze über die administrative Anstaltsversorgung, die mehrheitlich keine gerichtliche Überprüfung der Einweisung vorsehen;
2. Das Fehlen des Öffentlichkeitsprinzips in kantonalen Zivil- und Strafprozeßordnungen und im Verfahren vor Verwaltungsbehörden, die gerichtliche Funktionen ausüben;
3. die konfessionellen Ausnahmeartikel der Bundesverfassung;
4. die faktischen Ungleichheiten, die in mehreren Kantonen mit Bezug auf die Ausübung des Rechtes auf Unterricht bestehen;
5. die fehlende politische Gleichberechtigung der Frauen.

Es waren vorwiegend die schweizerischen Frauenverbände, die sich energisch gegen den Beitritt der Schweiz zur Menschenrechtskonvention gewehrt haben.

Sie befürchteten, meines Erachtens zu Unrecht, daß die politische Gleichberechtigung der Frau noch lange verzögert würde, wenn die Schweiz mit dem entsprechenden Vorbehalt der Konvention beitreten würde. Nach der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes ist dieser Widerstand obsolet geworden. Es ist die Meinung derer, welche die Motion unterzeichnet haben, daß durch die Abstimmung vom 7. Februar eines der am schwersten wiegenden Hindernisse unseres Beitrittes zur Menschenrechtskonvention beseitigt worden ist.

Geblieben sind die übrigen rechtlichen Hindernisse eines vorbehaltlosen Beitrittes. Sie sind nach meiner Überzeugung nicht alle von gleichem Gewicht.

Die kantonalen Versorgungsgesetze sind durch den Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit da und dort auf dem Wege, sich vollgültigen rechtsstaatlichen Prinzipien anzupassen. St. Gallen zum Beispiel hat sein Gesetz über die administrative Einweisung aufgehoben.

Ob die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen und Urteilsverkündigungen unter dem Gesichtspunkt der Menschlichkeit in allen Fällen den Vorzug verdient, ist für mich problematisch. Einen Vorbehalt in diesem Punkte anzu bringen halte ich sogar sachlich für gerechtfertigt.

Die faktischen Ungleichheiten in der Anwendung des Rechtes auf Unterricht halte ich auch in der Schweiz nicht für unüberwindbar. Die Herstellung der Rechtsgleichheit auf diesem Gebiet liegt unverkennbar im Zug der Zeit und dürfte in einigen Jahren allerorten realisiert sein.

Konfessionelle Ausnahmeartikel

So bleibt als weitaus wichtigstes Hindernis des vorbehaltlosen Beitrittes zur Menschenrechtskonvention die konfessionelle Ausnahmeregelung unserer Bundesverfassung. Ich hatte seit eh und je Verständnis für die Empfindung der weltanschaulichen Diffamierung der davon betroffenen Kreise. Ich halte dafür, daß eine Beseitigung der konfessionellen Ausnahmeartikel doch gerade in den letzten Jahren in das Stadium der Reife eingetreten ist. Es schiene mir deshalb durchaus wünschenswert, wenn im Zug des Ratifikationsprozesses betreffend den Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention die Aufhebung der Ausnahmeartikel der parlamentarischen Beratung und der Volksabstimmung zugewiesen und dadurch ein nicht mehr zeitgemäßes Relikt aus verflossenen Kultkampfjahren beseitigt würde.

«... alles zu unternehmen»

Im Rechenschaftsbericht des Bundesrates über den Vollzug der Richtlinien für die Regierungspolitik hat mich folgende Stelle beeindruckt:

«Demokratie und Föderalismus sind nicht denkbar und funktionsfähig ohne die Grundlage der persönlichen Freiheit mit ihren institutionellen Ausprägungen in der Gestalt der verschiedenen Freiheitsrechte. Der Aufgabe, den Rechtsstaat und im besondern die individuellen Grundfreiheiten zu sichern und zu entwickeln kommt höchste Bedeutung zu; es gilt, die Gesamtheit der Institution in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen. Die Gewährleistung jener Rechte, die dem Menschen um seiner Person willen zustehen, bildet denn auch eine Konstante der rechtspolitischen Bestrebungen, die wir in der vergangenen Legislaturperiode verfolgt haben. Diese Feststellung enthebt uns nicht der Erkenntnis, daß vieles

noch zu tun bleibt, und sie entbindet uns nicht von der Verpflichtung, alles zu unternehmen, um einen Beitritt zu der Europäischen Menschenrechtskonvention zu erleichtern.»

Das sind die wesentlichen Motive meines Vorstoßes. Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Zehn Jahre Europäische Sozialcharta

Von Dr. WALTER RICKENBACH, Zürich

Die Europäische Sozialcharta¹, die auch das Interesse der schweizerischen Sozialarbeiter beanspruchen dürfte, wurde 1961 von einer Anzahl dem Europarat angehörenden Staaten aufgesetzt und trat 1965 zwischen neun Ländern in Kraft. Ihr Entstehen «ist nicht nur auf die allgemeine, aus dem Jahre 1948 datierende Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen..., sondern auch auf die aus dem Jahre 1950 datierende Europäische Menschenrechtskonvention zurückzuführen, und sie stellt, indem sie auf den Schutz der wirtschaftlichen und sozialen Rechte ausgerichtet ist, eine Ergänzung der letztgenannten Konvention dar. Von den siebzehn dem Europarat zurzeit angeschlossenen Ländern haben neun, nämlich die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Großbritannien, Irland, Italien, Norwegen, Österreich, Schweden und Zypern die Sozialcharta ratifiziert. Belgien, Luxemburg und die Niederlande, die Türkei und Frankreich haben sie unterzeichnet, und im letztgenannten Land dürfte die Ratifizierung nicht mehr lange auf sich warten lassen. Hingegen ist die Sozialcharta von Island, Malta und der Schweiz bisher weder unterzeichnet noch ratifiziert worden»².

Die Charta enthält: im I. Teil neunzehn sozialpolitische Grundsätze, wovon die angeschlossenen Staaten mindestens zehn annehmen müssen, im II. Teil die aus diesen Grundsätzen fließenden Verpflichtungen und im III. bis V. Teil vorwiegend Verfahrensfragen. Wir bringen hier die 19 Artikel des II. Teils, also die sozialpolitischen Verpflichtungen der vertragschließenden Parteien. Diese Artikel sind vom Unterzeichneten aus dem englischen und französischen Originaltext ins Deutsche übertragen worden.

Artikel 1: *Recht auf Arbeit*

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Arbeit zu gewährleisten, verpflichten sich die vertragschließenden Parteien:

1. als eine ihrer ersten Aufgaben und Verantwortungen einen möglichst hohen und stabilen Beschäftigungsgrad zu erzielen sowie zu erhalten und dabei die Voll-

¹ Charte Sociale Européenne, Série des Traités et Conventions européens, no 35, 3e édition, juillet 1966, Strasbourg.

² Der in Anführungszeichen gesetzte Passus stammt aus der Berichterstattung über den Jahrestag der Europa-Union Schweiz vom 20. November 1971 in Lausanne (Referat von Dr. H. Wieberinghaus, Straßburg, Leiter der zum Europarat gehörenden Abteilung für soziale Fragen). Diese Berichterstattung erschien unter dem Titel «Sozialpolitik als integrationspolitische Aufgabe» in der Neuen Zürcher Zeitung, Nr. 546 vom 23. November 1971.